

squadra rotberg

statuten

statuten

I. name und sitz

name	art. 01	unter dem namen „ squadra rotberg “ besteht eine interessengemeinschaft von aktiven und passiven motorsportlern. die squadra rotberg ist ein verein im sinne von art.60ffzgb.
gründung	art. 02	die squadra rotberg wurde am 13. november 2014 in mariastein gegründet.
sitz	art. 03	der sitz befindet sich am ort der jeweiligen vereinsadresse, welche vom vorstand bestimmt wird.

II. ziel und zweck

zweck	art. 04	die squadra rotberg bezweckt unter anderem: <ol style="list-style-type: none">1. gemeinschaft von aktiven und passiven motorsportlern und motorsportfreunden aus den bereichen des historischen und des modernen motorsports.2. die pflege von kameradschaft, geselligkeit und sportsgeist.3. die durchführung von eigenen veranstaltungen.4. die teilnahme an motorsportlichen veranstaltungen im in- und ausland sowie die zusammenarbeit mit anderen veranstaltern.5. gedankenaustausch und gegenseitige beratung unter mitgliedern.6. vertretung der interessen der squadra rotberg gegenüber anderen motorsportlichen organisationen, institutionen und verbänden.7. einlösen der gemeinschafts-bewerberlizenz bei der nationalen sportbehörde und deren zur verfügungstellung an die mitglieder.8. der regelmässige stammtisch.
-------	---------	--

III. mittel

finanzen	art. 05	zur verfolgung der vereinszwecke verfügt der verein über folgende mittel: <ol style="list-style-type: none">1. mitgliederbeiträge2. erträge aus eigenen veranstaltungen3. erträge aus dem vereinsvermögen4. spenden und zuwendungen aller art
mitgliederbeiträge	art. 05.1	die mitgliederbeiträge werden jährlich durch die generalversammlung festgelegt.
	art. 05.2	mitglieder, welche nach dem 31. juli des laufenden jahres aufgenommen werden, zahlen die hälfte des jahresbeitrages. ab dem 31. oktober ist für das laufende jahr kein beitrag mehr fällig.
	art. 05.3	die mitgliederbeiträge sind jeweils 30 tage nach erfolgter rechnungsstellung fällig.
	art. 05.4	ehrenmitglieder und aktive vorstandsmitglieder sind vom beitrag befreit.

haftung	art. 06	für die verbindlichkeiten des vereins haftet ausschliesslich das vereinsvermögen. die persönliche haftbarkeit der mitglieder für verbindlichkeiten des vereins ist ausgeschlossen.
vereinsjahr	art. 07	das vereinsjahr entspricht dem kalenderjahr.

IV. mitgliedschaft

mitgliedschaft	art. 08	die squadra rotberg besteht aus: 1. mitgliedern 2. ehrenmitgliedern
mitglieder	art. 08.1	mitglied der squadra rotberg kann jede natürliche person werden, welche ziel und zweck des vereins anerkennt und zu fördern bereit ist. die mitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie ihren verpflichtungen gegenüber dem verein nachgekommen sind.
ehrenmitglieder	art. 08.2	zum ehrenmitglied können personen ernannt werden, welche sich in besonderem masse für den verein oder den motorsport verdient gemacht haben. auf vorschlag des vorstands kann die generalversammlung die ehrenmitgliedschaft verleihen.
aufnahme	art. 09	aufnahmegesuche sind schriftlich an den vorstand zu richten. der vorstand entscheidet über die provisorische aufnahme. neue vereinsmitglieder werden durch die nächstfolgende generalversammlung definitiv aufgenommen.

V. erlöschen der mitgliedschaft

löschung	art. 10	die mitgliedschaft erlischt durch: austritt, ausschluss, streichung oder tod.
austritt	art. 10.1	der ordentliche vereinsaustritt kann nur auf den termin der generalversammlung durch schriftliche mitteilung an den vorstand erfolgen. für das angebrochene vereinsjahr ist der volle mitgliederbeitrag fällig.
streichung	art. 10.2	der vorstand kann mitglieder, die ihren finanziellen verpflichtungen gegenüber dem verein nicht nachgekommen sind, nach erfolgloser mahnung durch vorstandsbeschluss streichen.
ausschluss	art. 10.3	ein ausschluss kann wegen unehrenhaftem benehmen; verstösse gegen die sportliche fairness, sportreglemente, vereinsstatuten; zuwiderhandlungen gegen vereinsinteressen oder aus anderen gravierenden gründen erfolgen. ausschlüsse werden durch mehrheitsbeschluss des vorstandes verordnet. der ausschluss wird dem betreffenden per eingeschriebenem brief mitgeteilt. gegen diesen ausschluss kann dieser innert 14 tagen nach zustellung mittels eingeschriebenem brief an den vorstand begründete einsprache erheben. in diesem falle entscheidet die generalversammlung per mehrheitsbeschluss abschliessend über den ausschluss. mitgliederanträge für ausschlüsse sind schriftlich begründet an den vorstand zu stellen. bei ablehnung durch den vorstand kann die behandlung durch die generalversammlung verlangt werden.

meldung	art. 10.4	bei löschung eines lizenznehmers kann die meldung an die nationale sport-behörde erfolgen.
beiträge	art. 10.5	nach austritt, streichung oder ausschluss bleiben die offenen finanziellen verpflichtungen gegenüber dem verein bestehen und können auf dem rechtsweg geltend gemacht werden.
vereinsvermögen	art. 10.6	durch austritt, streichung oder ausschluss entsteht kein anspruch auf das vereinsvermögen.

VI. organisation

organe	art. 11	die organe der squadra rotberg sind: die generalversammlung der vorstand die kommissionen die rechnungsrevisoren
generalversamm- lung	art. 12	die generalversammlung ist das oberste organ der squadra rotberg. sie findet ordentlicherweise einmal jährlich im ersten quartal des jahres statt und wird vom vorstand unter bekanntgabe der traktanden (mindestens 4 wochen vor dem termin) schriftlich einberufen. traktandierungsanträge zuhanden der generalversammlung sind bis spätestens 14 tage vor der generalversammlung schriftlich an den vorstand einzureichen.
ausserordentliche generalversam- lung	art. 12.1	der vorstand oder 1/5 der mitglieder können jederzeit die einberufung einer ausserordentlichen generalversammlung unter angabe des zwecks verlangen.
geschäfte der ge- neralversammlung	art. 12.2	der generalversammlung obliegen folgende geschäfte: 1. wahl der stimmenzähler 2. genehmigung des protokolls der letzten generalversammlung 3. mutationen (ein- und austritte) 4. genehmigung des jahresberichtes des vorstands 5. genehmigung der jahresrechnung und des revisorenberichtes 6. entlastung des vorstandes (einzeln oder in globo) 7. beschlussfassung über mitgliederanträge, welche gemäss art. 12 schriftlich eingereicht wurden. 8. wahl des prääsidenten 9. wahl des kassiers 10. wahl des sportchefs 11. wahl der rechnungsrevisoren 12. festsetzung der jahresbeiträge 13. genehmigung des jahresbugets 14. 12. genehmigung des tätigkeitsprogramms 15. beschlussfassungen über nicht traktandierte geschäfte, welche erst in der versammlung von mitgliedern gestellt werden, benötigen die zustimmung der mehrheit der anwesenden mitglieder.

		16. beschlussfassung über statutenänderungen.
		17. beschlussfassung über die auflösung des vereins und der verwendung des liquidationserlöses.
abstimmung	art. 12.3	jede ordnungsgemäss einberufene generalversammlung ist, unabhängig von der anzahl der anwesenden mitglieder, beschlussfähig.
	art. 12.4	die mitglieder fassen die beschlüsse zu den traktanden 1 bis 7 und 11 bis 15 mit dem einfachen mehr der anwesenden stimmberechtigten.
	art. 12.5	beschlüsse zu traktandum 16. statutenänderung benötigen eine 2/3 mehrheit der anwesenden stimmberechtigten.
	art. 12.6	das traktandum 17. auflösung des vereins ist in kapitel VII, art. 18 geregelt.
	art. 12.7	die beschlussfassung über sämtliche traktanden erfolgt offen, sofern die generalversammlung nicht mit einfacher stimmmehrheit geheime abstimmung über einzelne traktanden beschliesst.
wahlen	art. 13	über die wahlvorschläge zu den traktanden 8 bis 10 wird einzeln und in alphabetischer reihenfolge abgestimmt. im ersten wahlgang zählt das absolute mehr der anwesenden stimmberechtigten. im zweiten wahlgang zählt das relative mehr. erhalten im ersten wahlgang mehr kandidaten das absolute mehr, als sitze zu besetzen sind, so sind die höchsten stimmzahlen zu berücksichtigen. bei gleichheit von stimmen, der auf diese weise ausscheidenden kandidaten, ist der wahlvorgang zu wiederholen.
vorstand	art. 14	der vorstand besteht aus 3 mitgliedern: prääsident, kassier und sportchef. der vorstand ist bei anwesenheit von wenigstens der aufgerundeten hälfte der vorstandsmitglieder beschlussfähig.
	art. 14.1	die amtsdauer beträgt 2 jahre. wiederwahl ist möglich.
	art. 14.2	der vorstand ist das ausführende organ des vereins. er führt die laufenden geschäfte und vertritt den verein nach aussen. er vollzieht die beschlüsse der generalversammlung und verwaltet das vereinsvermögen. in seine befugnisse fallen alle geschäfte und handlungen, welche nicht durch gesetz, statuten oder beschlüsse einem anderen organ vorbehalten sind.
	art. 14.3	der vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. er hat anrecht auf vergütung der effektiven spesen.
	art. 14.4	der vorstand versammelt sich, sooft es die geschäfte verlangen. er organisiert sich in der aufgabenverteilung selbständig.
	art. 14.5	zeichnungsberechtigt für die squadra rotberg sind alle vorstandsmitglieder. für einschneidende belange betreffend der squadra rotberg müssen zwei vorstandsmitglieder kollektiv unterzeichnen.
	art. 14.6	der kassier führt die rechnung der squadra rotberg und haftet für die richtige führung derselben.
kommissionen	art. 15	der vorstand kann kommissionen bestellen, einzelnen mitgliedern die besorgung besonderer geschäfte zuweisen und die kompetenzen festlegen.
rechnungsrevisoren	art. 16	aus den reihen der mitglieder werden die rechnungsrevisoren (welche nicht dem vorstand angehören dürfen) durch die generalversammlung für eine amtsdauer von 2 jahren gewählt. nach unterbruch von mindestens einer amtsdauer sind sie wiederwählbar. sie überprüfen die buchhaltung der squadra rotberg und erstellen einen schriftlichen bericht zu handen der generalversammlung.

mitgliederinfos art. 17 der vorstand stellt sicher, dass die mitglieder regelmässig über die aktuellen vereinsaktivitäten informiert werden.

VII. auflösung des vereins

auflösung art. 18 zur auflösung des vereins ist die generalversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten mitglieder anwesend sind. ist dies nicht gegeben, so muss innerhalb von 30 tagen eine weitere generalversammlung schriftlich einberufen werden, welche dann mit zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten beschliesst.

vereinsvermögen art. 19 bei einer auflösung des vereins fällt das vereinsvermögen an eine andere steuerbefreite organisation, welche die gleichen, ähnliche oder humanitäre zwecke verfolgt. die verteilung des vereinsvermögens unter den mitgliedern ist ausgeschlossen.

VIII. inkrafttreten

art. 20 diese statuten wurden an der gründungsversammlung angenommen und sind mit diesem datum in kraft getreten.

mariastein, 13. november 2014

der präsident:

christoph hasler

der kassier:

alfred egli

der sportchef:

peter gschwind